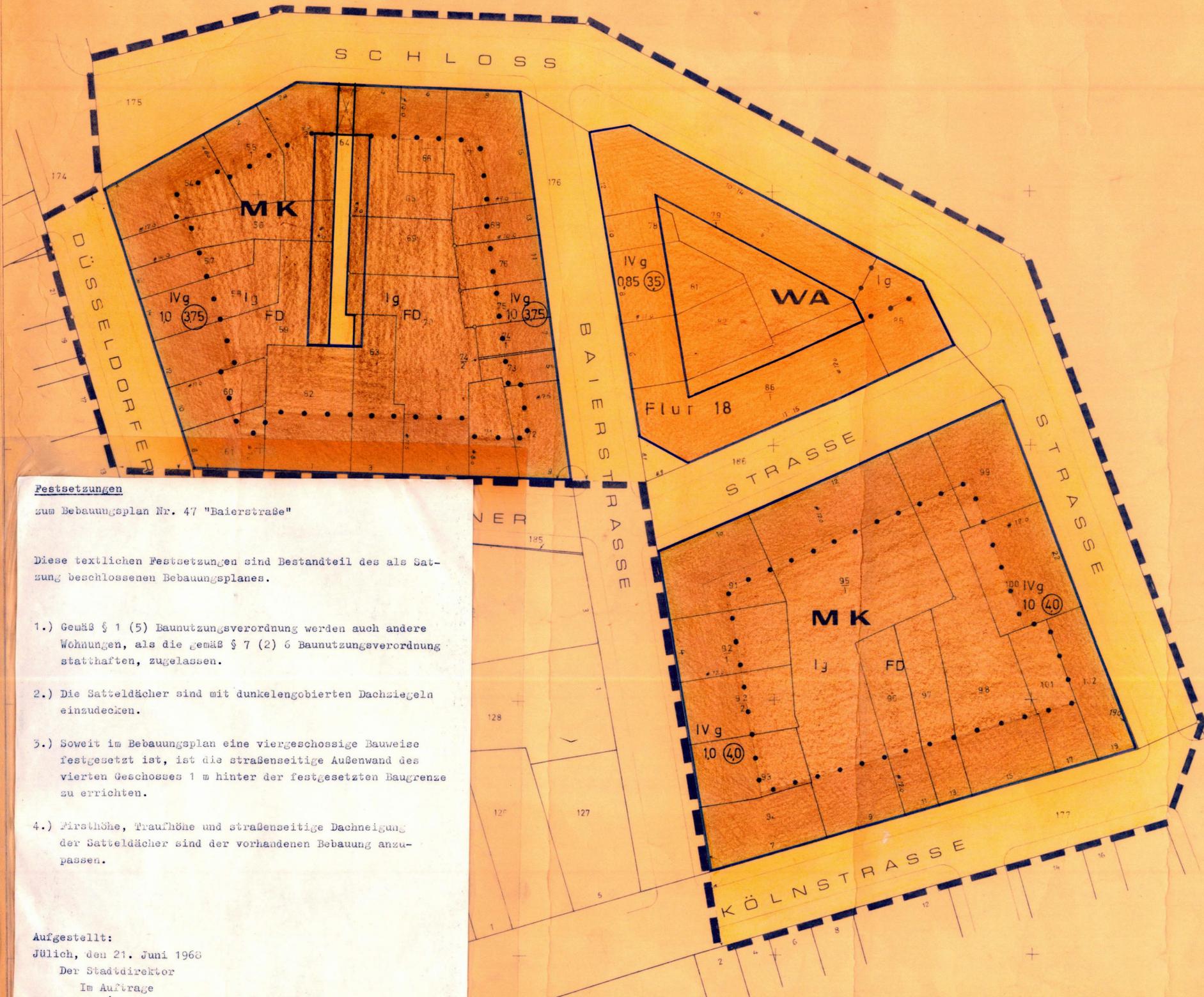


STADT JÜLICH BEBAUUNGSPLAN NR 47

BAIERSTRASSE

1. AUSFERTIGUNG

MASSTAB 1:500



ZEICHENERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

	Kerngebiet		Flachdach
	allgemeines Wohngebiet		Straßenverkehrsfläche
	Baugrenze		Straßenbegrenzungslinie
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Geschloßflächenzahl		Grenze des Bebauungsplangebietes
	Geschlossene Bauweise		Durchgang
	Grundflächenzahl		

Festsetzungen
zum Bebauungsplan Nr. 47 "Baierstraße"

Diese textlichen Festsetzungen sind Bestandteil des als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes.

- Gemäß § 1 (5) Baunutzungsverordnung werden auch andere Wohnungen, als die gemäß § 7 (2) 6 Baunutzungsverordnung statthaften, zugelassen.
- Die Satteldächer sind mit dunkelengobierten Dachziegeln einzudecken.
- Soweit im Bebauungsplan eine viergeschossige Bauweise festgesetzt ist, ist die straßenseitige Außenwand des vierten Geschosses 1 m hinter der festgesetzten Baugrenze zu errichten.
- Firsthöhe, Traufhöhe und straßenseitige Dachneigung der Satteldächer sind der vorhandenen Bebauung anzupassen.

Aufgestellt:
Jülich, den 21. Juni 1968
Der Stadtdirektor
Im Auftrage
(Scheuer)
Stadtarchitekt

Es wird bescheinigt, daß der Plan mit dem Katasternachweis übereinstimmt.

Jülich, den 29.6.1968
(Scheuer)

Der Entwurf und Bearbeitung dieses Bebauungsplanes erfolgte gemäß §§ 9 und 30 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. 1960 S. 341) durch das Stadtbaumamt Jülich.

Jülich, den 6.8.1968
Der Stadtdirektor i.A.
(Wolmer)
Stadtbauplanmänn

Der Rat der Stadt Jülich hat in der Sitzung vom 20.6.1968 gemäß § 2 (1) und (6) BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. 1960 S. 341) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 47 aufzustellen und offenzulegen.

Jülich, den 20.8.1968
Der Stadtdirektor i.A.
(Wolmer)

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat mit Begründung gemäß § 2 (6) BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. 1960 S. 341) in der Zeit vom 10.9.1968 bis 9.10.1968 offenzulegen.

Jülich, den 18.10.1968
Der Stadtdirektor i.A.
(Wolmer)

Der Rat der Stadt Jülich hat aufgrund des § 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. 1960 S. 341) den Bebauungsplan Nr. 47 in der Sitzung am 28.11.1968 als Satzung beschlossen.

Jülich, den 10.12.1968
Der Bürgermeister
(Scheuer)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. 1960 S. 341) mit Verfügung vom am 28.2.1969 Az. 34.6.1-246-517/68 genehmigt worden.

Aachen, den 28.2.1969
Der Regierungspräsident im Auftrage
(Scheuer)

Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 47 durch den Herrn Regierungspräsidenten in Aachen wurde gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. 1960 S. 341) am 16.9.1969 bekanntgemacht und damit als Satzung rechtsverbindlich.

Jülich, den 9.10.1969
Der Stadtdirektor
(Scheuer)

Bemerkungen: